



Österreichische Hochschüler\_innenschaft  
Taubstummengasse 7-9  
1040 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Wien, 18. Februar 2016

GZ: BMJ-Pr599.00/0001-III 6/2016

Zum vorliegenden Entwurf Rechtspraktikantengesetz RPG [BMJ-Pr599.00/0001-III 6/2016] nimmt die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (in Folge ÖH) wie folgt Stellung:

### **Stellungnahme: Novelle Rechtspraktikantengesetz RPG**

#### **Dauer:**

Die Erweiterung der Gerichtspraxis auf sieben Monate bei gleichbleibender Gesamtausbildungsdauer von RichterInnen, StaatsanwältInnen, NotarInnen und RechtsanwältInnen, ist zu begrüßen.

#### **Entlohnung:**

Eine Anhebung des Ausbildungsbetrags ist notwendig, jedoch verdienen Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Rechtswissenschaften künftig für 7 Monate so viel, wie eine Verwaltungspraktikantin oder ein Verwaltungspraktikant in den ersten 3 Monaten verdient. Laut Erläuterungen, ist die Entlohnung von letzteren nach den ersten 3 Monaten teilweise um 100% höher. Diese Diskrepanz ist nicht nachvollziehbar. Die ÖH fordert daher eine ganzheitliche Anpassung an den Ausbildungsbetrag für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten.

#### Zitat aus den Erläuterungen

„Zu Z 2 (§ 17 RPG):

*Die Höhe des den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten gewährten Ausbildungsbeitrags (derzeit 1.035 Euro) und des den vergleichbaren Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gewährten Ausbildungsbeitrags (derzeit [Ansatz 2016] in der Entlohnungsgruppe v1 in den ersten drei Monaten jeweils 1.272,35 Euro) klappt bereits deutlich auseinander, wozu noch kommt, dass den Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten auf Grund der Anpassungen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2013 **ab dem vierten Ausbildungsmonat neuerdings in der Regel sogar ein doppelt so hoher Ausbildungsbeitrag zukommt**. Diese Diskrepanz soll im Lichte der vergleichbaren Zielsetzung dieses Instruments durch ein Gleichziehen mit dem derzeit den Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten während der ersten drei Monate gewährten Ausbildungsbeitrag verringert werden. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, wird der in § 17 RPG angeführte Betrag im Hinblick auf die noch nicht bekannten Ansätze für 2017 vor dem Inkrafttreten voraussichtlich*

noch einmal anzupassen sein.“

Quelle: [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b51c98d610152687321ee2976.de.0/novelle\\_gerichtspraxis\\_-\\_erl%C3%A4uterungen.pdf](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848b51c98d610152687321ee2976.de.0/novelle_gerichtspraxis_-_erl%C3%A4uterungen.pdf)

### Verwaltungspraktikum

Der Ausbildungsbeitrag beträgt ab 1. Jänner 2016 bei entsprechender Verwendung:

Verwendung	1. bis 3. Monat (Betrag in Euro)	ab dem 4. Monat (Betrag in Euro)
für Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 sowie für Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes	1.272,35	2.544,70
für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule (Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung)	943,60	1.887,20
für Absolventinnen und Absolventen einer mittleren Schule oder nach Erlernung eines Lehrberufes	838,75	1.677,50
für sonstige Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten	784,05	1.568,10

Quelle: [https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/ausbildung/verwaltungspraktikum/verwaltungspraktikum.html](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/ausbildung/verwaltungspraktikum/verwaltungspraktikum.html)

Für das Vorsitzteam der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft

Für das bildungspolitische Referat der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft